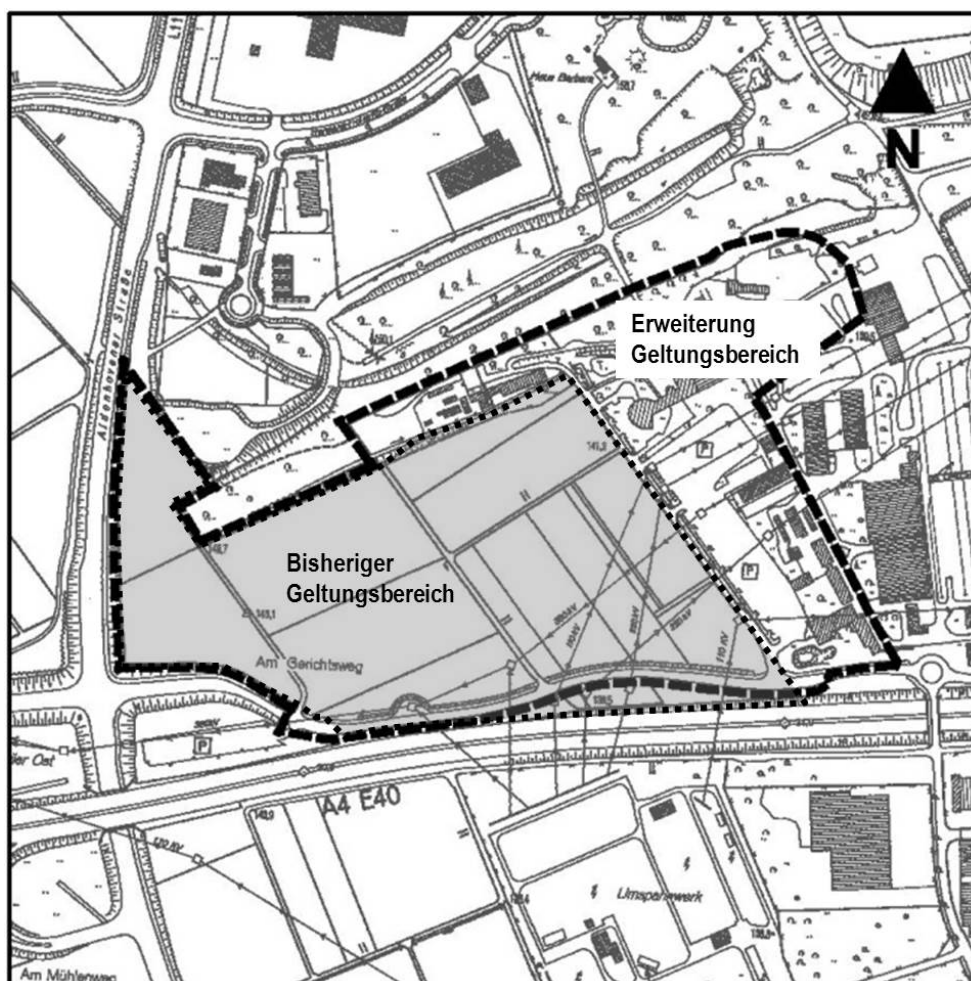




STADT ESCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN 205

-INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK VI-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(FÜR DIE FLÄCHEN IM BISHERIGEN GELTUNGSBEREICH,
EINE ENTSPRECHENDE ERGÄNZUNG ERFOLGT IM WEITEREN
VERFAHREN)

27. Januar 2016

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Industriegebiete

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende nach § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungsart nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird:

- Tankstellen

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe aller Art nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Betrieben und Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 der StörfallV genannten Grenzen erreichen oder überschreiten und den Abstandsklassen I, II, III und IV des Anhangs 1 des Leitfadens SFK/TAA-GS-1 der Störfallkommission / Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit vom 18.10.2005 zuzuordnen sind sowie Betriebsbereiche mit Anlagen und Betrieben mit gefährlichen Stoffen, die ähnliche Stoffeigenschaften und ein vergleichbares Gefahrenpotential aufweisen.

Betriebsbereiche mit Stoffen der Abstandsklassen I und II oder vergleichbaren Stoffen sind zulässig, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nach § 9a BImSchG nachgewiesen wird, dass auf Grund besonderer technischer Vorkehrungen und Maßnahmen ein geringerer Abstand als der in den Abstandsklassen I und II festgelegte angemessen ist.

2. Gliederung der Industriegebiete gemäß Abstandserlass

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauNVO sowie § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Teilgebieten GI¹ - GI⁴ folgende Anlagen und Betriebe ausgeschlossen:

- GI¹: Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-V der Abstandsliste zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad.

Folgende Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen VI-VII

werden zusätzlich ausgeschlossen:

- Nr. 186 Schrottplätze bis weniger als 1.000m² Gesamtlagerfläche
- Nr. 193 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- Nr. 197 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 Tonnen Schüttgüter je Tag bewegt werden können
- Nr. 210 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien

- GI²: Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-IV sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad.

Folgende Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen V-VII werden zusätzlich ausgeschlossen:

- Nr. 87 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
- Nr. 88 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- Nr. 130 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
- Nr. 131 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
- Nr. 132 Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
- Nr. 133 Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzung anfällt
- Nr. 136 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
- Nr. 144 Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
- Nr. 146 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- Nr. 147 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- Nr. 186 Schrottplätze bis weniger als 1.000m² Gesamtlagerfläche
- Nr. 193 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Viertel-

- jahresdurchschnittswert
- Nr. 197 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 Tonnen Schüttgüter je Tag bewegt werden können
- Nr. 210 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- GI³: Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-IV mit Ausnahme der mit (*) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse IV sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad.

Folgende Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen IV-VII werden zusätzlich ausgeschlossen:

- Nr. 80 Autokinos
- Nr. 87 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
- Nr. 88 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- Nr. 130 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
- Nr. 131 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
- Nr. 132 Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
- Nr. 133 Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzung anfällt
- Nr. 136 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
- Nr. 144 Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
- Nr. 146 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- Nr. 147 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- Nr. 186 Schrottplätze bis weniger als 1.000m² Gesamtlagerfläche
- Nr. 193 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- Nr. 197 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 Tonnen Schüttgüter je Tag bewegt werden können
- Nr. 210 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien

- GI⁴: Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-III sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad.

Folgende Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen IV-VII werden zusätzlich ausgeschlossen:

- | | |
|---------|--|
| Nr. 39 | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle |
| Nr. 40 | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle |
| Nr. 43 | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement |
| Nr. 65 | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| Nr. 67 | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker |
| Nr. 70 | Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr |
| Nr. 71 | Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| Nr. 72 | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr |
| Nr. 73 | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| Nr. 74 | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr |
| Nr. 75 | Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden |
| Nr. 76 | Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag |
| Nr. 77 | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können |
| Nr. 80 | Autokinos |
| Nr. 88 | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton |
| Nr. 130 | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag |
| Nr. 131 | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder |

- Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
- Nr. 132 Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
- Nr. 133 Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzung anfällt
- Nr. 136 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
- Nr. 144 Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
- Nr. 146 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- Nr. 147 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- Nr. 186 Schrottplätze bis weniger als 1.000m² Gesamtlagerfläche
- Nr. 193 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- Nr. 197 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 Tonnen Schüttgüter je Tag bewegt werden können
- Nr. 210 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien

3. Höhenlage baulicher Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen begrenzt. Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist NHN. Die maximale Gebäudehöhe ist jeweils vom höchsten Punkt des Gebäudes einzuhalten.

4. Nebenanlagen

Auf dem mit NA festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen in den folgenden maximalen Höhen zulässig:

NA₁: 144 m ü NHN
NA₂: 150 m ü NHN
NA₃: 154 m ü NHN

Auf den mit NA₄ festgesetzten Flächen für Nebenanlagen sind nur Nebenanlagen in flächiger Ausführung (z.B. Stellplätze, Zufahrten) zulässig.

Die mit NA₅ festgesetzten Flächen für Nebenanlagen unterliegen dem Anbauverbot gemäß § 9 FStrG. Dauerhafte Stellplatzanlagen sind

nicht zulässig.

5. Anschluss an die Verkehrsflächen

Im Bereich der GI¹, GI² und GI⁴ ist pro Grundstück eine Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche in maximal 20 m Breite zulässig. In Ausnahmefällen können getrennte Ein- und Ausfahrten mit jeweils maximal 10 m Breite zugelassen werden. Die Zulässigkeit von Zufahrten beinhaltet die Überbrückung der Flächen für die Regenwasserbeseitigung und die Querung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind einreihig Sträucher im Pflanzabstand von max. 1,5 m und Bäume im Abstand von ca. 5 m gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Industriegebietes sind einreihig Sträucher im Pflanzabstand von max. 1,5 m und Bäume im Abstand von ca. 5 m gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind im Bereich der mit NA₁ festgesetzten Flächen die Wuchshöhen auf maximal 4,5 m beschränkt. Hier sind Pflanzungen in maximalem Abstand von 1,5 m gemäß Pflanzliste 3 vorzunehmen. Für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der mit NA₄ und NA₅ festgesetzten Flächen ist eine krautreiche Hochstauden- und Grasflur vorgesehen. Die Flächen sind der freien Entwicklung der Vegetation zu überlassen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Industriegebietes dürfen in maximal 20 m Breite pro Grundstück von Grundstückszufahrten gequert werden.

7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb des festgesetzten Industriegebietes ist je fünf ebenerdige Stellplätze mindestens ein standortgerechter hochstämmiger Baum gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen.

8. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die innerhalb der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün vorhandenen Baumgruppen und Hochstaudenflure sind langfristig zu erhalten.

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf der mit ‚A‘ markierten Fläche soll eine hochwertige Waldfläche mit lebensraumtypischen und standortgerechten Gehölzen entwickelt werden. Die Fläche ist mit Bäumen im Raster 2,5 m x 2,5 m und Sträuchern im Raster von 1,5 m x 1,5 m gemäß Pflanzliste 5 zu bepflanzen.

Im Bereich der unterirdischen Gasleitungen ist eine krautreiche Hochstauden- und Grasflur vorgesehen. Die Flächen sind der freien Entwicklung der Vegetation zu überlassen.

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Für Gebäude in den Bereichen mit festgesetzten maximalen Gebäudehöhen zwischen 144 und 154 m ü NHN sind die Bedachungen gemäß DIN 4102 ‚Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen‘ Teil 7 auszuführen. Glasdächer sind nicht zulässig.

11. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Für die mit GFL₁ und GFL₃ gekennzeichneten Flächen werden folgende Rechte festgesetzt:

- Gehrechte zugunsten behördlich vorgeschriebener Kontrollen der Leitungstrassen
- Geh- und Fahrrechte zugunsten der Leitungsträger für Instandsetzungsmaßnahmen
- Leitungsrechte zugunsten der Leitungsträger

Für die mit GFL₂ und GFL₃ gekennzeichneten Flächen werden folgende Rechte festgesetzt:

- Leitungsrecht zugunsten der Stadt Eschweiler

12. Werbeanlagen

Entlang der L11 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Werbeanlagen mit reflektierender bzw. fluorizierender Wirkung und mit wechselnden, bewegten oder laufendem Licht sind ausgeschlossen. Anlagen der Außenwerbung dürfen nur ab einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn der L 11, errichtet werden.

B KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Allgemeine Baugrundbeschaffenheit

Das Plangebiet liegt im Bereich großräumiger Grundwasserabsenkungen durch bergbauliche Maßnahmen. Nach Einstellung der Tagebausümpfe kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Grundwasser wieder sehr oberflächennah anstehen wird.

Die Bauvorschriften der DIN 1054 ‚Zulässige Belastung des Baugrundes‘, der DIN 18195 ‚Bauwerksabdichtungen‘ und die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

Aufgrund bindiger Bodenschichten kann es im gesamten Plangebiet zum Aufstau von Oberflächen- und Schichtwasser kommen, die Abdichtungsmaßnahmen und Drainung gemäß DIN 4095 erforderlich machen.

2. Humose Böden

Teilbereiche des Bebauungsplangebietes werden aufgrund humoser Böden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Flächen gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Die DIN 1054 und die DIN 18196 „Erd- und Grubenbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

C HINWEISE

1. Kampfmittelbeseitigung

Es gibt Hinweise auf das mögliche Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln im Bebauungsplanbereich. Der Bereich der Baumaßnahme liegt im ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Es ist erforderlich, den Bereich absuchen zu lassen und ggf. von Kampfmitteln zu räumen. Baumaßnahmen sind anzuzeigen, damit eine Überprüfung des Baugeländes vorgenommen werden kann; als zeitlicher Vorlauf sind ca. 4 - 6 Wochen einzuplanen.

Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen sollte eine schichtenweise Abtragung um jeweils ca. 0,5 m vorgenommen werden. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

2. Bodenfunde

Im Rahmen einer durchgeführten Prospektion wurden keine Bodendenkmäler erfasst. Bei Realisierung der Erschließung und einzelner Bauvorhaben sind dennoch archäologische Bodenfunde nicht ausgeschlossen. Bei deren Auftreten ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

3. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse T gemäß der „Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse des Bundeslandes NRW“, Juni 2006.

4. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

In einer Entfernung bis zu 40 m bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 4 gilt das Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Neben Hochbauten dürfen in dieser Zone keine Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs durchgeführt werden. Unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerb-

liche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind wie z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehruzufahrten oder Lagerflächen.

Das Plangebiet befindet sich in der 100 m Anbaubeschränkungszone der Autobahn. Es dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen Bauanlagen gleich.

Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten und abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

Werbeanlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn bedürfen einer straßenrechtlichen Prüfung.

5. Erdgashochdruckleitungen

Genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Nebenanlagen im Bereich der Leitungsrechte GFL₁ und GFL₃ sind mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Bauliche Anlagen im Abstand von < 20 m zur Leitungsachse bedürfen ebenfalls der Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger.

Bäume und tiefwurzelnde Gehölze innerhalb eines Abstandes < 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung sind nicht zulässig. Die Anpflanzung von flachwurzelnden Gehölzen innerhalb der GFL₁ und GFL₃ sind mit den Leitungsträgern abzustimmen.

Die entlang der Erdgashochdruckleitungen verlegten Drainagen sind zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern.

6. Beleuchtung entlang der Landesstraße L11

Eine eventuelle Beleuchtung auf den Gewerbegrundstücken entlang der L 11 ist derart abzuschirmen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

D PFLANZLISTEN

Bei der Auswahl und Anpflanzung von Gehölzen sind deren Endwuchshöhen zu beachten. Die Endwuchshöhen dürfen die in dem jeweiligen Bereich festgesetzten maximalen Gebäude- oder Nebenanlagenhöhen nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Bereiche NA₄ und NA₅. Hier ist eine Bepflanzung bis ≤ 3,0 m zulässig.

Pflanzliste 1

Heister, 3x v. o. B., 200-250cm:

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Salix alba	Silberweide

Verpfl. Sträucher, 60-100cm:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix caprea	Salweide

Pflanzliste 2

Heister, 3x v. o. B., 200-250cm:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Populus tremula	Espe
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Verpfl. Sträucher, 60-100cm:

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarz. Holunder
Ulmus carpinifolia	Feldulme

Pflanzliste 3

Verpfl. Sträucher, 60-100cm:

Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa canina	Hundsrose

Pflanzliste 4

Hochstamm, 3x v., aus extra weitem Stand, m.B., StU 16-18cm:

Acer campestre	Feldahorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Pflanzliste 5

Heister, 3x v. o. B., 200-250cm:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Populus tremula	Espe
Quercus petraea	Traubeneiche

Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
<i>Verpfl. Sträucher, 60-100cm:</i>	
Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Ulmus carpinifolia	Feldulme